

Satzung des Vereins:

Mikropol

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Mikropol"
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, Kunst, Kultur, Bildung und bürgerschaftlichen Engagement.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen und die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen im inhaltlichen Bereich der Stadtentwicklung, Stadtforschung, Kulturräumentwicklung, Baukultur, Denkmalschutz und -pflege. Exemplarisch ist zu der Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen eine Kooperation mit Hochschulen geplant wie z.B. der HCU Hamburg. Mit den Studierenden, Nachbar*innen aus Rothenburgsort, Vereinsmitgliedern und allgemein Interessierten sollen stadtplanerische Aspekte für den Stadtteil zugänglich gemacht werden. Sei es durch eine Ausstellung oder einen permanenten Zugang zu gewonnenen Informationen auf der Homepage des Vereins;
 2. die Dokumentation und Veröffentlichung der durch die Vereinsarbeit gewonnenen Erkenntnisse, z.B. mittels wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und Ausarbeitungen, Archiverhebungen, Kartierungen, Fotodokumentationen. Exemplarisch soll pro Quartal ein Informationsblatt über die aktuellen wissenschaftlichen Ergebnisse im Stadtteil informiert werden. Auch hier wird wenn möglich eine Kooperation mit einer Hochschule wie der HFBK Hamburg angestrebt.
 3. die Förderung gesellschaftlicher Diskurse unter Einbindung von Akteuren aus Wissen-

schaft und Zivilgesellschaft, z.B. durch Diskussionsveranstaltungen, Workshops und Seminaren. Exemplarisch soll es Diskurs- und Seminarveranstaltungen zu beispielsweise zukunftsweisendes nachbarschaftliches Leben geben, hierzu werden Wissenschaftler*innen und die Nachbar*innen ein geladen, um gemeinsam aktuelle Fragen zu diskutieren;

4. die Durchführung von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen, z.B. Ausstellungen, Lesungen, Filmvorführungen und Konzerte. Exemplarisch werden zu der Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des Vereins verschiedene Veranstaltungen durch Nachbar*innen und nationalen wie internationalen Künstlern eingeladen;
 5. die Förderung der allgemeinen Bildung anhand der Durchführung von Bildungsprogrammen, wie z.B. Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Workshops und Stadtführungen. Exemplarisch werden mit Schulen und Hochschulen aus Hamburg und möglicher Weise darüber hinaus historische Stadtführungen oder einführende Seminare zur Kunst im öffentlichen Raum angeboten.
 6. die Förderung von bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Tätigkeiten.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeiten ausschließlich durch Spendeneinnahmen. Diese dienen ausschließlich und unmittelbar dazu, die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Daneben kann der Verein auch Mittel von anderen juristischen Personen, Institutionen und Privatpersonen in Form von Spenden erhalten, um den Förderzweck zu realisieren.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässige hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern, die dem Vereinszweck dienen, jedoch nicht im Zusammenhang mit den Eigenschaften als Vereinsmitglieder stehen, können in angemessener Höhe vergütet werden.

§4 Einnahmen

1. Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein durch Beiträgen aus Fördermitgliedschaften. Zuwendungen Dritter und Zuschüsse öffentlich rechtlicher Körperschaften.
2. Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist es dem Verein möglich, angemessene Eintrittsgelder zu erheben, die zur Verwirkung des Vereinszwecks eingesetzt werden.

§5 Fördermitgliedschaft

1. Personen, Vereine, Institutionen, und Gruppen können fördernde Mitglieder des Vereins werden. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch finanzielle Beiträge.
2. Fördermitglieder*innen werden zu allen Mitglieder*innenversammlungen des Vereins eingeladen.
3. Anträge auf Fördermitgliedschaften sind formlos beim Vereinsvorstand zu stellen. Ihre Mitgliedschaft endet durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand oder durch Beschluss des Mitglieder*innenversammlung.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft des Vereins können Personen, Vereine, Institutionen und Gruppen werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins und zu seiner Satzung bekennen und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Anträge auf Mitgliedschaft sind formlos beim Vereinsvorstand zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung – die keiner Begründung bedarf – kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitglieder*innenversammlung eingelegt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften an Personen verleihen, welche sich im Sinne des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben.
5. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitglieder*innenversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch mindestens ein Mitglied des Vorstands im Sinne des §26 BGB vertreten.
2. Es können auf Antrag des Vorstands zusätzliche Beisitzer*innen gewählt werden.
3. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in bestellen. Diese*r führt dann die Beschlüsse des Vorstands aus.
4. Der Vorstand wird von der Mitglieder*innenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder*innen ist möglich.
6. Die/Der Beisitzer*in wird von der Mitglieder*innenversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder*innen) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
8. Wird ein Vorstand geschäftsführend tätig, kann der Verein mit ihm ein Arbeitsverhältnis begründen. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitglieder*innenversammlung festgelegt
9. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§9 Beschlussfassung der Vorstandsämter

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder*innen, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiter*in der Vorstandssitzung.
3. Die Vorstandssitzung leitet die/der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf

schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

§10 Vergütung des Vorstands

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird von der Mitglieder*innenversammlung festgelegt.

§11 Die Mitglieder*innenversammlung

1. In der Mitglieder*innenversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitglieder*innenversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - b) Aufgaben des Vereins
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages für Fördermitglieder.
 - d) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Ernennung von Ehrenmitglieder*innen.

§12 Einberufung der Mitglieder*innenversammlung

1. Die Mitglieder*innenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche – auch elektronische – Benachrichtigungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied beim Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse (auch Email-Adresse) gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§13 Beschlussfassung der Mitglieder*innenversammlung

1. Die Mitglieder*innenversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n Leiter*in.

2. Das Protokoll, wird von der Schriftführer*in geführt. Diese wird zu Beginn der Versammlung von der/dem Versammlungsleiter*in ernannt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder*innen dies beantragt.
4. Die Mitglieder*innenversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die vorangegangene Vorstandssitzung.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitglieder*innenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Die Mitglieder*innenversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher, außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
6. Für die Wahlen des Vorstandes gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Die Mitglieder*innenversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
8. Über die Beschlüsse der Mitglieder*innenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiter*in und der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder*innen, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung ist die ändernde Bestimmung anzugeben.

§14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitglieder*innenversammlung beim Vorstand schriftlich – auch elektronisch – beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitglieder*innenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitglieder*innenversammlung gestellt werden, beschließt die Mitglieder*innenversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitglieder*innen mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§15 Außerordentliche Mitglieder*innenversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder*innenversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder*innen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitglieder*innenversammlung gelten die §12, §13 und §14 entsprechend.

§16 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine vier Fünftel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder*innen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitglieder*innenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitglieder*innenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitglieder*innen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder*innenversammlung mit der im §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitglieder*innenversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.